

Vereinigte
Laibacher Zeitung.

Nro. 103. und 104.



Gedruckt mit Eblen von Kleinmayer'schen Schriften.

Freitag den 29. Dezember 1815.

III. Konvention,

welche in Gemäßheit des Artikels IX des Haupt-Traktats, in Hinsicht auf die der Französischen Regierung zur Last fallenden Reklamationen abgeschlossen wurde.

Um die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, welche sich über die Vollziehung verschiedener Artikel des Traktats von Paris, vom 30. May 1814, und namentlich über diejenigen erhoben haben, die sich auf die Reklamationen der Unterthanen der verbündeten Mächte beziehen, sind die hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche befeelt, ihren respektiven Unterthanen schleunig den Genuß der Rechte zu gewähren, welche diese Artikel denselben versichern, und zu gleicher Zeit so viel als möglich, jeder Streitigkeit vorzubeugen, welche sich über den Sinn etlicher Dispositionen besagten Traktats erheben könnten, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. I. Nachdem der Traktat von Paris vom 30. May 1814, durch den Art. 11, des Haupt-Traktats, welchem gegenwärtige Konvention angehängt ist, bekräftigt wurde, so

erstreckt sich diese Bestätigung nämlich auf die Artikel 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 30. und 31. besagten Traktats, in so fern, die in diesen Artikeln enthaltenen Stipulationen durch gegenwärtige Akte nicht verändert oder modifizirt worden sind, und es ist ausdrücklich verabredet, daß die Erklärungen und näheren Entwicklungen, welche die hohen kontrahirenden Theile derselben durch nachfolgende Artikel zu geben für gut befunden haben, den Reklamationen ganz anderer Art, welche sich, ohne in gegenwärtiger Konvention noch einmal eigens erwähnt zu seyn, auf besagten Traktat gründen, nicht im Mindesten Eintrag thun sollen.

1. Dieser Anordnung zufolge versprechen Se. Allerchristlichste Maj. in den weiter unten angezeigten Formen, alle Summen liquidiren zu lassen, welche Frankreich in den Ländern außerhalb seines Gebietes, so wie dieses durch den Traktat, welchem gegenwärtige Konvention angehängt ist, bestimmt wurde, entweder an Individuen, oder an Gemeinden, oder an Privat-Anstalten, deren Einkünfte nicht zur Disposition der Regierung sind kraft des Artikels 19 des Pariser Traktats vom 30. May 1814 schuldig ist.

Die Liquidation wird sich besonders auf folgende Reklamationen erstrecken.

1) Auf diejenigen, welche die Lieferungen und Leistungen aller Art betreffen,

welche von Gemeinden oder Individuen und überhaupt von irgend jemand andern als den Regierungen in Folge von Kontrakten, oder solcher vormaliger Französischer Administrations-Behörde ausgegangenen Verfügungen, die ein Zahlungs-Versprechen enthalten, geschehen sind, diese Lieferungen und Leistungen mögen in und für die Militär-Magazine im Allgemeinen, oder für die Verproviantirung der Städte und Festungen insbesondere, oder endlich an die Französischen Armeen, an Truppen-Abtheilungen, oder an die Gensd'armee, oder an Französische Administrationen, oder an die Militär-Spitäler, oder endlich für was immer einen Staatsbedarf bewerkstelliget worden seyn.

Diese Lieferungen und Leistungen sollen durch die Quittungen der Magazins-Verwalter, Zivil- und Militär-Beamten, Kommissarien, Agenten, oder Aufseher dargethan und belegt werden, deren Gültigkeit von der Liquidations-Kommission, wovon im Artikel V gegenwärtiger Konvention die Rede seyn wird, anerkannt werden soll.

Die Preise davon sollen nach den Kontrakten, oder andern von den Französischen Behörden eingegangenen Verbindlichkeiten, oder in deren Ermanglung nach den Marktzetteln der demjenigen Orte, wo die Ablieferung geschehen ist, zunächstgelegenen Orte festgesetzt werden.

2) Auf die Rückstände von Sold und Gehalt, Reisekosten, Gratifikationen und andern Entschädigungen, welche Französischen Militärs und Militär-Beamten, die durch die Traktate vom 30. May 1814 und vom 20. November 1815 Unterthanen einer andern Macht geworden sind, für die Zeit zu gut kommen, wo diese Individuen in den Französischen Armeen dienten, oder bey Anstalten, die dazu gehörten, als: Spitälern, Apotheken, Magazinen u. dgl. angestellt waren.

Diese Forderungen müssen durch die in den Militär-Gesetzen und Reglements vorgeschriebenen Aktenstücke dargethan und belegt werden.

3) Auf die Rückerstattung der Kosten des Aufenthaltes Französischer Militärs in den Zivil-Spitälern, welche nicht der Regierung gehörten, in so fern die Bezahlung durch ausdrückliche Verschreibungen stipulirt worden ist; das Quantum dieser Kosten soll durch die von den Vorstehern dieser Anstalten be-

scheinigten Vorbereaux dargethan und belegt werden.

4) Auf die Rückerstattung der den Französischen Briefposten anvertrauten Gelder, welche nicht an ihre Bestimmung gelangt sind, den Fall überwiegender Gewalt ausgenommen.

5) Auf die Saldirung der Mandate, Bous und Zahlungs-Anweisungen, welche sowohl auf den Französischen Staatsschatz, als auf die Amortisations-Kasse, oder deren Zubehör ausgefertigt wurde, so wie auch der von letzteren ausgefertigten Bous; welche Mandate, Bous und Anweisungen zu Gunsten von Einwohnern, Gemeinden oder Anstalten unterschrieben worden, die nicht mehr zu Frankreich gehören, oder sich in den Händen dieser Einwohner, Gemeinden oder Anstalten befinden, ohne daß man deren Bezahlung von Seite Frankreichs aus dem Grunde verweigern könnte, daß die Gegenstände, durch deren Verkauf diese Bous, Mandate und Anweisungen realisiert werden sollten, unter eine fremde Regierung gekommen sind.

6) Auf die von Französischen Zivil- oder Militär-Behörden mit dem Versprechen der Rückerstattung, als Darlehen ausgenommenen Gelder.

7) Auf die für Erbehrung der Rukssetzung verpachteter Domainen-Güter bewilligten Entschädigungen, auf jede andere Schadloshaltung oder Rückerstattung für Verpachtung von Domainen-Gütern, so wie auf die Gebühren, Emolumente und Honorare für Schätzung, Untersuchung, oder Besichtigung durch Werkverständige von Gebäuden oder andern Gegenständen, welche auf Befehl oder für Rechnung der Französischen Regierung unternommen worden, in so fern diese Entschädigungen, Rückerstattungen, Gebühren, Emolumente und Honorare als der Französischen Regierung zur Last fallend anerkannt, und von den damals bestehenden Französischen Behörden gesetzlich angeordnet worden sind.

8) Auf den Ersatz der von der Gemeinde-Kasse, auf Befehl der Französischen Behörden, und mit dem Versprechen der Rückerstattung gemachten Vorschüsse.

9) Auf die Privat-Personen schuldige Schadloshaltungen, in Wegnahme von Terrain, Niederreißung und Zerstörung von Gebäuden, welche nach den Befehlen der Französischen

Verlautbarung.

(1)

Von dem Inhaber der Herrschaft und Markts Ratschach in Neustädter Kreise werden anmit alle jene gesagter Herrschaft unterstehende Grund- Zehend- und Bergholben die an ihren Schuldigkeiten unter welsch immer Nahmen in Rückstand haften, (da Privat-Forderungen nichts fruchten,) auch öffentlich aufgefordert, ihre Rückstände bis 15. Jänner 1816, so gewiß an den Inhaber selbst, oder an Herrn Pächter der Herrschaft Ratschach Felician Kovatsch abzuführen, als ansonsten die Rückstände durch gesetzliche Zwangsmittel werden einge- trieben werden müssen. Wo andurch jede etwo vorschüben wollende Verjährung gehinder wird. Laibach den 15. Dezember 1815.

Ma ch e t.

(1)

In dem Haus No. 280 am Platz sindtäglich aus freyer Hand zu verkaufen, schöne, neue, moderne, wie auch ordinaire Einrichtung, Soffa, Sessel, Tische, Kästen, neue Madra- gen, Federbetten, seidene und kammertüchene neue Bettdecken, neue und alte Reisekoffer, alles um sehr wohlfeile Preise.

Wein zu verkaufen.

(1)

Im Hause No. 153. am alten Markt ist nebst mehr Gattungen weißer Weine, guter ächter rother Triestiner Wein, die Maß pr. 51 kr., und guter ächter Kososko die Maß pr. 1 fl. 12 kr. zu haben.

Bei den Gebrüdern Haimann,

sind

L o t t e r i e = L o s e

von den auszuspielenden Landhäusern No. 22, 23, 24 in Weinhaus, und No. 113 in Währing, sammt Zugehör, das Los zu 10 Gulden W. W. zu haben.

Konkurs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröff- nung eines Konkurses über das gesammte hierlandes befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jakob Stiflar, Ganzhüblers im Dorfe Gerjusch, gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 10. Hornung 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Ge- stalt einer förmlichen Klage, wider Herrn Dr. Johann Burger, von Egg ob Podpetsch, als Vertreter der Jakob Stiflarschen Konkursmasse bey diesem Bezirksgerichte so gewiß einzu- reichen, oder mündlich anzubringen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages nie- mand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht ange- meldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlandes befindlichen Vermögens des eingangsbe- nannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirk- lich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigentums- oder Pfandrechtes, das sonst ihnen zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zehensverkauf.

(2)

Am 10. Jänner des nächstkommenden 1816. Jahres, Morgens um 9 Uhr, werden in der Wohnung des Herrn Dr. Joseph Vogou, Nro. 213 in der Herrngasse allhier, die vorhin zu dem gräflich v. Lambergischen Gute Strobelhof, nun aber dem Herrn Andreas Daniel Obresa, k. k. Postmeister zu Loitsch, und Eigenthümer der Herrschaft Hopfenbach gehörigen Zehende der Dörfer Jama, Oberschiska, Kofes, und Draule, dann der Ueberlandsgründe Glavine nächst St. Veith bey Laibach durch freywillige Versteigerung an den Weisbiethenden überlassen werden, wozu die Kauflustigen mit dem Besays eingeladen werden, daß es ihnen frey stehe die Verkaufsbedingnisse eben dort täglich von 8 bis 11 Uhr Morgens einzusehen.

Verlautbarung.

(3)

Von dem Gut Feistenberg in Unterkrain, Neustädter Kreise, werden hieburch alle jene Partheyen, Unterthanen, und Zehendholden, welche an Wein, Getreid- und Sackzehenden, Laudemien, Kaufrechtsgeldern mit Interessen, und von ihnen besitzenden Realitäten-Steuern, als grundobrigkeitlichen Zinsgulten, andere Gelddienste, Robathgeldresuizionen, Robathdienste, Gespunnt, nebst Kleinrechten, Pachtungen, und dergleichen im Rückstand halten, hiezu öffentlich aufgefodert, ihre Rückstände bis Ende Dezember l. J. um sowegiß zu diesem Gut abzuführen, als im Widrigen besagte Rückstände durch gesetzliche Zwangsmittel eingetrieben werden. Uebrigens hat diese Aufforderung auch zu dem Ende zu gelten, damit sich niemand nach Verlauf von 3 Jahren mit der Verzähmung der Verbindlichkeit zu Zahlung in Folge des 1480 §. des bürgl. Gesetzbuches schützen könne, weil diese hiedurch öffentlich unterbrochen wird. Gut Feistenberg am 26. November 1815.

Zeilbiethungs-Edikt.

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird über Anlangen des Michael Millauz in Planino, als Anton Gregoritschischen Konkursmassaverwalter zur neuerlichen Versteigerung der von verschiedenen Partheyen bey denen am 19. August, dann 23. und 30. Sept. d. J. abgehaltenen öffentlichen Lizitation erkauften, zur gedachten Konkursmasse gehörigen Realitäten wegen nicht bezahlten Kauffchillinge auf Gefahr und Unkosten der Käufer gewilliget, und zu dem Ende der 11. Jän. k. J. in dieser Amtskanzley zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden mit dem Besays bestimmt, daß ebengesagte Realitäten auch unter der Schätzung um welche immer für einen Anboth hindangegeben werden, dessen die Kaufsliebhaber zum Erscheinen, die faumseligen Weisbiethber aber zur Zahlung ihrer Kauffchillinge verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 1. Dezember 1815.

Zeilbiethungs-Edikt.

(3)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird über Anlangen des Andre Straßischer, von Straßische, zur neuerlichen, auf Gefahr, und Unkosten der von verschiedenen Partheyen bey der am 2ten und 11ten v. M. abgehaltenen öffentlichen Licitation erkauften vormahls Lucas Remingerischen Realitäten in Laase, wegen nicht bezahlten Kauffchillinge zu veranlassenden Versteigerung gewilliget, und zu dem Ende der 11. Jän. k. J. zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in dieser Amtskanzley mit dem Besays bestimmt, daß diese Realitäten am besagten Tage, um welche immer für einem Anboth somit auch unter der Schätzung hindangegeben werden. Dessen die Kaufsliebhaber zum Erscheinen, die säumigen Käufer aber dafür verständiget werden, daß selben bis zum 31. d. J. ihre Rückstände zu berichtigen, vorbehalten bleibe.

Bezirksgericht Haasberg am 1. Dezember 1815.

Zeilbiethungs-Edikt.

(3)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird über Anlangen des Mathias Strabek, von Uaaka, und der Mitinteressirten, als Gläubiger der Valentin Deschmanischen Verlassmasse, zur neuerlichen Versteigerung der von verschiedenen Partheyen bey der vom 12ten October d. J. abgehaltenen öffentlichen Licitation erkauften, zur gedachten Concurssmasse gehörigen Realitäten wegen nicht bezahlten Kauffchillinge auf Gefahr und Unkosten der Käufer gewilliget und zu dem Ende der 11. Jän. k. J. in dieser Amtskanzley zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden mit dem Besays bestimmt, daß ebengesagte Realitäten auch unter der Schätzung, um welche immer für einen Anboth hindangegeben werden. Dessen die Kaufsliebhaber zum Erscheinen, die faumseligen Weisbiethber aber zur Zahlung ihrer Kauffchillinge verständiget werden.